

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3057**

Alle Abgeordneten

30. September 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2024-
0009874

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2200

Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen
08/24**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

08/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.08.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
März	2.997	14.134
April	3.506	16.883
Mai	3.377	16.157
Juni	3.370	15.838
Juli	4.072	19.342
August	3.924	18.607
Summe	28.003	132.878

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylersantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2024	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
März	5.230	2.267	725
April	5.655	2.548	909
Mai	5.358	2.552	458
Juni	5.534	2.510	805
Juli	6.696	2.868	1.153
August	6.538	2.838	1.088
Summe	45.180	21.064	6.071

Der Bund kommt seiner aus § 44 Abs. 2 AsylG erwachsenden Verpflichtung zur Erstellung einer Prognose der Asylzugangszahlen aktuell nicht nach. Auf Grund dessen ist durch das MKJFGFI für NRW auf Basis langjähriger Entwicklungen und Veränderungen der letzten Monate hilfsweise eine Prognose erstellt worden. Die Prognose für das Jahr 2024 ist nunmehr nach der ersten Jahreshälfte überprüft worden und bedarf der Anpassung an das aktuelle Zugangsgeschehen. Dies wird in diesem Jahr maßgeblich durch die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen bis Jahresende beeinflusst. Zum Jahresbeginn, als die Prognose erstellt wurde, war eine Verlängerung der Binnengrenzkontrollen bis Jahresende nicht absehbar. Die Zugangsprognose muss nach aktueller Sachlage daher auf 60.000 Zugänge für 2024 reduziert werden. Dabei wurde bereits ein erfahrungsgemäß erhöhtes Zugangsgeschehen in den Herbst- und Wintermonaten berücksichtigt.

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und August 2024 beläuft sich auf insgesamt 132.878 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	40.567	30,5
2	Afghanistan	22.605	17,0
3	Türkei	15.100	11,4
4	Irak	5.221	3,9
5	Somalia	4.102	3,1
6	Iran	3.313	2,5
7	Ungeklärt	2.619	2,0
8	Russische Föderation	2.401	1,8
9	Kolumbien	2.163	1,6

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

10	Eritrea	1.863	1,4
11	Guinea	1.740	1,3
12	Georgien	1.539	1,2
13	Algerien	1.526	1,2
14	Venezuela	1.495	1,1
15	Nigeria	1.477	1,1
16	Tunesien	1.284	1,0
17	Kosovo	1.281	1,0
18	Marokko	1.243	0,9
19	Pakistan	1.192	0,9
20	Indien	1.186	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und August 2024 beläuft sich auf insgesamt 28.003 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	11.811	42,2
2	Afghanistan	3.562	12,7
3	Türkei	2.407	8,6
4	Irak	1.661	5,9
5	Iran	738	2,6
6	Somalia	663	2,4
7	Guinea	649	2,3
8	Angola	420	1,5
9	Kosovo	377	1,4
10	China	367	1,3
11	Eritrea	355	1,3
12	Nigeria	350	1,3
13	Algerien	335	1,2
14	Aserbaidshan	332	1,2
15	Albanien	275	1,0
16	Russische Föderation	262	0,9
17	Mongolei	259	0,9
18	Serbien	257	0,9
19	Marokko	253	0,9
20	Armenien	240	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000
März	3.600	6.100
April	3.500	6.100
Mai	3.700	5.500
Juni	3.700	5.700
Juli	4.200	5.800
August	3.700	5.100

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.08.2024) werden 34.336 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27.766 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 01.09.2024 waren insgesamt 23.367 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 68 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 45 % und die ZUE/NU zu 73 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.08.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.570
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.600
Köln/Bonn	1.600
ZUE (30)	19.108
Arnsberg	3.780
Hamm	830
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	1.200

Wickede	650
Detmold	1.907
Bad Driburg	500
Borgentreich	580
Herford	827
Düsseldorf	5.692
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	846
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	5.182
Bonn	826
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Leverkusen	460
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	1.376
Münster	2.547
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	242
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (35)	25.678

Stand 31.08.2024	Aktive Kapazität
NU (20)	8.858
Arnsberg	2.258
Bochum	300
Dortmund	400
Finnentrop	208
Hamm	400
Herne	750
Werl	200
Detmold	2.465
Büren	600

Gütersloh I	440
Gütersloh II	330
Lage	295
Paderborn	600
Düsseldorf	1.810
Düsseldorf	400
Krefeld	400
Ratingen	400
Remscheid	350
Wuppertal	260
Köln	750
Marmagen	750
Münster	1.575
Castrop-Rauxel	1.020
Gladbeck	155
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte werden sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September 2023 miteinander verabredet und sich beim Aufbau weiterer Plätze für Geflüchtete sowie bei der Schaffung der nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.09.2024:

In der ZUE Weeze II werden im September insgesamt ca. 240 Plätze aus dem Standby-Modus aktiviert.

Weitere Einrichtungen werden im 4. Quartal in den Betrieb gehen und damit den Kapazitätenaufwuchs steigern.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 01.09.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 01.09.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	20.434	
bis zu einem Monat	2.748	13
bis zu zwei Monaten	2.509	12
bis zu drei Monaten	2.319	11
bis zu vier Monaten	1.950	10
bis zu fünf Monaten	1.672	8
bis zu sechs Monaten	1.030	5
länger als sechs Monate	2.613	13
länger als neun Monate	4.209	21
länger als zwölf Monate	1.384	7

Fluchtgemeinschaft Stand 01.09.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	20.434	
Familie mit Kindern	4.063	20
Frau mit Kindern	1.352	7
Frau ohne Kinder	2.057	10
Mann mit Kindern	107	1
Mann ohne Kinder	11.698	57
Divers ohne Kinder	12	0
Paar ohne Kinder	1.048	5
Sonstige	94	0
Unbekannt ohne Kinder	3	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 30.06.2024 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 07/2024“ verwiesen. Die Auswertung für das 3. Quartal 2024 erfolgt mit dem Sachstandsbericht Oktober 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthG)

Vom 01.01.2024 bis 31.08.2024 wurden insgesamt 10.743 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
März	1.942
April	2.227
Mai	1.388
Juni	1.260
Juli	1.246
August	1.246
gesamt	10.743

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2024

Vom 01.01.2024 bis 31.08.2024 wurden insgesamt 17.571 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
März	1.437	1.322	2.759
April	1.204	1.182	2.386
Mai	1.003	777	1.780
Juni	1.069	735	1.804
Juli	1.063	1.021	2.084
August	866	802	1.668
gesamt	9.751	7.820	17.571

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist trotz ansteigender Zugänge weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Die Zuweisung erfolgt daher weiterhin nach Steuerungserlass. Die Tageszugänge in der LEA sind noch auf einem moderaten Niveau – zumeist in einem niedrigen dreistelligen Bereich. Die Zuweisungen in die Kommune sind gleichermaßen auf einem niedrigen dreistelligen Niveau. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass seit Jahresbeginn ein gesunkenes Zugangsgeschehen zu verzeichnen ist. Von einem dauerhaften Rückgang der Tageszugänge kann nicht ausgegangen werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.07.2023	9.185	1.991	21,68	5.691	1.333	23,42
31.07.2024	11.102	2.433	21,91	5.141*	961*	18,69*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 31.07.2024 waren 224.811 Personen bundesweit und 53.535 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 23,81 %.

Zum Stichtag 31.07.2024 waren 181.513 Personen bundesweit und 44.538 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,54 %.

Die Zahlen für August 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875
März	3.293	15.940
April	3.098	15.281
Mai	3.059	15.637
Juni	3.565	16.029
Juli	4.527	19.346
August	3.929	18.222

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
März	1.968	1.961	7
April	1.939	1.933	6
Mai	1.981	1.981	0
Juni	1.942	1.942	0
Juli	2.340	2.340	0
August	2.280	2.280	0
Summe	15.497	15.483	14

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 01.09.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 250.424 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungsspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann,

übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu. Aktuell ist ein hoher Zugang von Ukrainer:innen zu verzeichnen. Aufgrund der kurzen Aufenthaltszeiten im Landessystem hat sich die Zahl der Zuweisungen in den letzten Wochen gesteigert.

Vom 01.01.2024 bis 31.08.2024 wurden insgesamt 15.960 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
März	1.924
April	2.003
Mai	1.885
Juni	2.024
Juli	2.420
August	2.379
gesamt	15.960

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2024

Zum Stichtag 03.09.2024 waren 1.313 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 74.954 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.